

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wolmirstedt für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des Artikel 1 § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen vom 22.03.2006 i.V.m. § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt vom 05.10.1993 in der z. Z. geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in der Sitzung am **19.02.2009** unter der Beschluss-Nr. 10.2009/0652 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

im Verwaltungshaushalt

	in der Einnahme auf	11.112.400,00 €
	in der Ausgabe auf	11.112.400,00 €
und		

im Vermögenshaushalt

	in der Einnahme auf	6.361.200,00 €
	in der Ausgabe auf	6.361.200,00 €

festgesetzt:

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

(1) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden unter Ausschluss des Gebietes der ehemaligen Gemeinde Farsleben für das Haushaltsjahr **2009** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330,00 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350,00 v.H. |

2. Gewerbesteuer	320,00 v.H.
-------------------------	-------------

(2) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Farsleben für das Haushaltsjahr **2009** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------------|
| c) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280,00 v.H. |
| d) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340,00 v.H. |

2. Gewerbesteuer	320,00 v.H.
-------------------------	-------------

§ 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gemäß Artikel 1 § 2 NKHR. LSA i. V. m. § 95 Abs. 2 GO LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziff. 1 GO LSA ist ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziff. 2 sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen, wenn sie 2 v. H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes übersteigen.
3. Bei Ausgaben i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziff. 3 für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 500.000 € beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziff. 4 ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

Wolmirstedt, den 19.02.2009

Zimmermann
Vorsitzender des Stadtrates

Dr. Zander
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach Art. 1 § 2 NKHR LSA i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.04.2009 bis 24.04.2009 zur Einsichtnahme im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Wolmirstedt, den 01.04.2009

Dr. Zander
Bürgermeister